

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

13 (27.4.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. April

1923

Inhalt.

I. Gesetz: über den Aufwand der Volksschule. — II. Bekanntmachungen: Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. — Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei Beamten. — Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. — Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probepflichtzeit. — Angestelltenversicherung. — Ausscheidung von Druckschriften. — Das Deutsche Turnfest in München. — Weimarer Reichsverfassung. — Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. — Große Deutsche Kunstausstellung. — Zeichenlehrerprüfung für 1923. — Bezahlung der Umzugskostenrechnungen. — Prüfung der Blindenlehrer. — Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen. — III. Personalnachrichten. — IV. Erledigte Stellen. — V. Stellenausreibungen. — VI. Todesfälle.

I. Gesetz

(Vom 23. März 1923.)

über den Aufwand der Volksschule.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 62.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am 23. März 1923 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Zahl der an einer Volksschule nach § 26 Absatz 1 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 zu errichtenden Lehrstellen ist für die Zeit vom 1. April 1921 bis zu anderweiter gesetzlicher Festlegung nach der Zahl der Schüler zu berechnen, von denen die Schule im Durchschnitt der Schuljahre 1919, 1920 und 1921 besucht war.

Artikel II.

Sind an der Volksschule einer Gemeinde Lehrstellen in größerer Zahl, als nach Artikel I notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesetzlichen Aufwandes bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung einstweilen bei Aufrechterhaltung des Bestandes der am 1. April 1923 nicht bloß vorübergehend errichteten planmäßigen, außerplanmäßigen und vertragsmäßigen Lehrstellen in der Weise zu erfolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesetzes vom 10. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und folgende des Schulgesetzes) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

Der Aufwand für eine Rektorstelle gilt, auch wenn ihre Errichtung lediglich infolge der Vermehrung der Lehrstellen über die nach Artikel I erforderliche Zahl hinaus notwendig geworden ist, als gesetzlich geboten.

Sind an einer Volksschule mehrere Rektorstellen errichtet, so ist jeweils im Staatsvoranschlag zu bestimmen, welche von ihnen als gesetzlich und welche als freiwillig errichtet zu gelten haben.

Artikel III.

Die Verteilung des persönlichen Aufwandes zwischen Staat und Gemeinde hat für die Volksschulen, an denen Lehrstellen über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres nach dem Stand vom 1. April nach folgenden Bestimmungen zu geschehen:

1. Für jeden am 1. April an der Schule planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellten Lehrer sowie für jede planmäßig und nicht planmäßig (außerplanmäßig und vertragsmäßig) angestellte Handarbeitslehrerin wird auf Grund der Gesamtsumme der Dienstbezüge sämtlicher zu jeder der beiden Gruppen gehörigen Lehrer (Lehrerinnen) zunächst aus dem Grundgehalt ein Durchschnittssatz festgestellt, dem dann noch der Ortszuschlag, die Kinderzuschläge, die Teuerungszuschläge und der Frauenschlag — Kinderzuschlag und Frauenschlag in einem auf Grund der Gesamtsumme dieser Zuschläge und der Gesamtzahl der Lehrer errechneten Durchschnittssatz — hinzutreten.
2. Zur Berechnung des Aufwandes für Dienstaushilfe wird der Zahl der übergesetzlichen nicht planmäßigen Lehrer und nicht planmäßigen Handarbeitslehrerinnen noch für jede dieser Gruppen die Zahl von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen zugeschlagen.

3. Der für den einzelnen Lehrer nach Ziffer 1 festgestellte Durchschnittssatz, der durch etwaige weitere im Laufe des Jahres erfolgende Beförderungsänderungen entsprechend zu ergänzen wäre, ist mit der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen (Ziffer 1) zu vervielfältigen; die sich so ergebende Summe bildet unter Hinzurechnung des nach der Zahl der übergesetzlichen Lehrer und Lehrerinnen — für jede der in Ziffer 1 bezeichneten Gruppen getrennt — zu berechnenden Anteils am Gesamtaufwand der Umzugskosten den von der Gemeinde an den Staat für ein Jahr zu ersehenden Betrag.
4. Die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3 gelten nicht für die Fortbildungsschullehrer.

Artikel IV.

Zu § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 4. August 1921 sind in Satz 1 das Wort „allgemeinen“ und in Satz 2 die Worte „und für gewerbliche Fortbildungsschulen“, ferner in Satz 1 die Worte „oder Einrichtungen getroffen“ und „für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht“ zu streichen.

Artikel V.

Die Artikel I, II und III des Gesetzes treten mit Rückwirkung vom 1. April 1921, Artikel IV tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Die Ministerien des Kultus und Unterrichts und der Finanzen sind mit seinem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 4. April 1923.

Das Staatsministerium.
Remmele.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 9352. Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit.

An die unterstellten Behörden und Beamten.

Zu den Personalakten der Beamten soll festgestellt werden

- welche aktive Militärdienstzeit der im staatlichen Dienst zugebrachten Dienstzeit hinzuzurechnen ist (§ 38 Absatz 1 und 2 des Beamtengesetzes),
- welche Zeiten als Kriegsjahre im Sinne des § 38 Absatz 3 des Beamtengesetzes zu betrachten sind,
- welchen Dienstzeiten nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342 und Amtsblatt Seite 341) die Hälfte hinzuzurechnen ist.

Sämtliche im Dienst befindliche Beamten, die noch nicht eine ununterbrochene Beamten-

dienstzeit von 40 Jahren zurückgelegt haben, (auch die außerplanmäßigen Beamten und die Beamtenanwärter) haben daher einen Fragebogen nach dem ihren unmittelbar vorgelegten Dienststellen (Senate, Anstaltsdirektionen, Kreis Schulämter usw.) demnächst in der erforderlichen Anzahl zugehenden Vordrucke — Muster A — in zweifacher Fertigung auszufüllen. Die Angabe in dem Fragebogen sind durch geeignete Nachweise (Militärpapiere, beglaubigte Stammrollenauszüge und dergleichen) zu belegen; diese sind den einzelnen Fragebogen in besonderen mit entsprechender Aufschrift versehenen Umschlägen beizufügen. Soweit sich schon genügende Nachweise bei den Dienstakten befinden, kann im Fragebogen auf diese verwiesen werden.

Die Dienststellen haben die ihnen zugehenden Fragebogen an die einzelnen Beamten zur Beantwortung abzugeben, sie nach Ausfüllung zu sammeln und in doppelter Fertigung mit den zugehörigen Nachweisungen geordnet dem Unterrichtsministerium bis längstens 1. Juli d. J. wieder vorzulegen. Der Vorlage ist eine Liste der sämtlichen Fragebogen mit den Namen der betreffenden Beamten anzuschließen; etwa noch ausstehende Fragebogen sind am Schluß der Liste besonders zu verzeichnen und in Bälde nachzusenden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die sorgfältige Ausfüllung der Fragebogen und die Vorlage möglichst vollständiger Nachweise im eigenen Interesse der Beamten liegt und die erforderlichen Feststellungen sehr erleichtert. Falls der Raum im Vordruck für die Angaben nicht ausreichen sollte, wäre ein zweites (leeres) Blatt zu verwenden; für die Angaben über Kriegsgefangenschaft ist ein besonderer Vordruck — Muster B — vorgesehen (vergleiche die bezügliche weitere Bekanntmachung im Amtsblatt vom heutigen). Gesuche um beglaubigte Auszüge aus den Kriegsstammrollen von früheren Angehörigen des XIV. Armeekorps wären an die Zweigstelle Heilbronn des Reichsarchives zu richten.

Weitere Vordrucke können nötigenfalls von der Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums bezogen werden.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 32264. Anrechnung der Kriegsgefangenschaft bei Beamten.

Durch Verordnung der Reichsregierung vom 30. November 1918 — Reichsgesetzblatt 1919 Seite 183 — wurde bestimmt, daß

- die gesamte Zeit unverschuldeter Kriegsgefangenschaft in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit einzurechnen ist und daß

2. wenn der Kriegsgefangene besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt war, in demselben Umfang wie für die übrigen Kriegsteilnehmer der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit Kriegsjahren zuzurechnen sind.

Hinsichtlich des Umfangs der zuzurechnenden Kriegsdienstzeit auf die ruhegehaltstfähige Beamtenzeit bestimmt § 49 Absatz 1 des Reichsbeamtengesetzes (in Übereinstimmung damit auch § 38 Absatz 3 des badischen Beamtengesetzes), daß für jeden Krieg (Feldzug), an welchem ein Beamter im Heer, in der Marine usw. teilgenommen hat, zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit 1 Jahr als Kriegsjahr hinzuzurechnen ist. Für Kriege von längerer Dauer besteht die Möglichkeit der Anrechnung weiterer Kriegsjahre; für den Weltkrieg gelten die bezüglichen kaiserlichen Verordnungen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 599), 24. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 85), 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 149) und 21. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 73), welche bestimmen, daß für die Kalenderjahre 1914 bis 1918 unter gewissen Bedingungen je 1 Jahr zuzurechnen ist. Diese Bedingungen sind, daß die Beamten entweder

1. als Angehörige des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist, oder
2. als Angehöriger des Deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Für die Jahre 1914 bis 1918 ist somit die Zeit einer selbstverschuldeten Kriegsgefangenschaft von der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit abzurechnen, die Zeit einer unverschuldeten Kriegsgefangenschaft in die ruhegehaltstfähige Dienstzeit einzurechnen; war die unverschuldete Kriegsgefangenschaft mit Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden, so ist der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit für jedes Kalenderjahr 1914 bis 1918 noch ein Kriegsjahr zuzurechnen, sofern das nicht schon auf Grund der oben erwähnten kaiserlichen Verordnungen bereits geschieht.

Das Kalenderjahr 1919 kommt für die Zurechnung von Kriegsjahren für keinen Kriegsteilnehmer in Betracht. Ebensowenig kommt eine Anwendung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 825) und des entsprechenden badischen Gesetzes vom 5. Oktober 1921

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342) über die erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit ($1\frac{1}{2}$ fach) in Frage.

Ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft als Dienstzeit für den einzelnen Beamten vorliegen und ob und inwieweit demzufolge Kriegsjahre zuzurechnen sind, ist schon jetzt klarzustellen. Es geschieht dies im Zusammenhang mit den allgemeinen Erhebungen über die infolge des Weltkrieges weiter anzurechnenden Dienstzeiten (vergleiche die Bekanntmachung vom heutigen Nr. A 9352 in diesem Blatt über die Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit).

Die in Kriegsgefangenschaft gewesenen Beamten haben daher neben dem ihnen zugehenden allgemeinen Fragebogen (Muster A) über ihre Dienst- und Militärverhältnisse während des Krieges noch ein besonderes Blatt (Muster B) hinsichtlich ihrer Kriegsgefangenschaft auszufüllen und ihren unmittelbar vorgesetzten Dienststellen vorzulegen; letzteren werden von hier aus die erforderlichen Vordrucke zugehen.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 34451. Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit.

Die von Beamten in den Zivilverwaltungen der Generalgouvernements Warschau und Brüssel sowie die anderweitig im Heeresfolge als Zivilbeamte während des Krieges abgeleisteten Dienstzeiten können nicht als Kriegsjahre im Sinne des § 49 des Reichsbeamtengesetzes (§ 38 Absatz 3 des Badischen Beamtengesetzes) auf ihr ruhegehaltstfähiges Dienstalter angerechnet werden, da die Beamten in dieser Tätigkeit nicht als Angehörige des Heeres und somit auch nicht als Kriegsteilnehmer im Sinne der kaiserlichen Verordnungen vom 7. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 799), 24. Januar 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 85), 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 149) und 21. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 73) anzusehen sind.

Hierdurch bleibt jedoch die erhöhte ($1\frac{1}{2}$ fach) Anrechnung dieser als Zivilbeamter im Dienste des Reichs verbrachten Zeit auf das ruhegehaltstfähige Dienstalter gemäß dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1921, Reichsgesetzblatt Seite 825 (Badisches Gesetz vom 5. Oktober 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 342) unberührt.

Karlsruhe, den 7. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A. 9707. Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit.

An die unterstellten Behörden und Schulanstalten.

1. Nachstehend werden die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit in ihrer jetzt geltenden Fassung zur Kenntnis gebracht.

2. Nach diesen Grundsätzen können die Lehramtspraktikanten im Vorbereitungsdienst, auch wenn sie ein volles Deputat erteilen, nur den Unterhaltszuschuß und keine Vergütung erhalten.

Die Höhe des Unterhaltszuschusses wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 wie folgt festgesetzt:

a. Für Praktikanten ohne Lehrauftrag oder mit Teildeputaten auf:

40 v. H. des Grundgehalts der Gruppe VIII,

40 v. H. des dazu gehörigen Ortszuschlags, die für die planmäßigen Beamten geltenden Hundertsätze, der Teuerungszuschläge, die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlags, vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag.

b. Für Lehramtspraktikanten mit vollem Lehrauftrag auf:

50 v. H. des Grundgehalts der Gruppe VIII,

50 v. H. des dazu gehörigen Ortszuschlags, die für die planmäßigen Beamten geltenden Hundertsätze der Teuerungszuschläge, die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlags, vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag.

3. Lehramtspraktikanten, die ihre Staatsprüfung infolge Teilnahme am Krieg verspätet abgelegt haben, erhalten einen erhöhten Hundertsatz und zwar:

bei 1 Jahr Kriegsdienst 55 % bei b. bzw. 45 % bei a.
bei 2 und mehr Jahren 60 % bei b. bzw. 50 % bei a.

4. Wenn der Anwärter Wohnung und Verpflegung bei seinen Eltern erhält, erleiden die unter b. aufgeführten Sätze keinen Abzug, dagegen ermäßigen sich die unter a. aufgeführten Sätze jeweils um 10 %.

5. Der Runderlaß vom 30. August 1922 Nr. A 21340 gilt vom 1. Dezember 1922 an als aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Grundsätze

über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit (§ 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 26. Juli 1921 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes für die außerplanmäßigen Beamten, GVB. 236).

A.

Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

Beamte haben während der Vorbereitungszeit keinen Anspruch auf Vergütung. Sie können aber im Interesse der Erhaltung des Berufsbeamtentums bei den gegenwärtig außerordentlich ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen während der Vorbereitungszeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen widerrufliche Unterhaltszuschüsse erhalten:

I. Zivilanwärter.

1. Zivilanwärter können als widerruflichen Unterhaltszuschuß erhalten:

a. Grundvergütung

im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 50 v. H.,

„ 2. „ „ „ „ 55 v. H.,

„ 3. „ „ „ „ 60 v. H.

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der die Anwärter beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden; bei Anwärtern die beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn in einer höheren Gruppe als der Gruppe VII zuerst planmäßig angestellt werden, gelten als Höchstbeträge die vorstehenden Hundertsätze des Anfangsgrundgehalts der Gruppe VIII;

b. Ortszuschlag

im 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes bis zu 50 v. H.,

„ 2. „ „ „ „ 55 v. H.,

„ 3. „ „ „ „ 60 v. H.

des zu dem unter a. genannten Anfangsgrundgehalt gehörenden Ortszuschlags;

c. die Teuerungszuschläge zu a und b nach den den planmäßigen Beamten gewährten Hundertsätzen.

2. Da an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß der Vorbereitungsdienst unentgeltlich abzuleisten ist und daß der Anwärter die Kosten für seinen Lebensunterhalt während dieser Zeit selbst zu bestreiten hat, ein Rechtsanspruch auf den Unterhaltszuschuß sonach nicht besteht, kann der Zuschuß — was dem Anwärter bei der Bewilligung ausdrücklich zu eröffnen ist — jederzeit, auch nach bereits erfolgter Bewilligung, anderweit festgesetzt oder gänzlich wieder eingestellt werden. Die Zahlung des Unterhaltszuschusses erfolgt nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienst und nur im Falle des Bedürfnisses. Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist wohlwollend zu verfahren und ein peinliches Eindringen in die Privatverhältnisse des

Anwärters oder der zum Unterhalt an sich verpflichteten Angehörigen des Anwärters zu vermeiden.

3. Da die oben angegebenen Sätze, Höchstätze darstellen, bleibt es dem zuständigen Ministerium in jedem Fall überlassen, unter den Höchstätzen zu bleiben oder überhaupt keinen Unterhaltszuschuß zu gewähren. Die Verweigerung des Zuschusses wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Dienstführung eines Anwärters oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten zu Beanstandungen Anlaß gibt oder wenn aus einem andern Grunde auf die dauernde Verbeibehaltung des Anwärters kein Wert zu legen ist.

4. Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Unterhaltszuschüsse soll auch berücksichtigt werden, ob die im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten im Haushalt von Angehörigen Unterkunft und Verpflegung erhalten oder nicht. Im ersten Falle ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um den elterlichen Haushalt handelt. Trifft dies zu, so ist im allgemeinen kein Unterhaltszuschuß zu gewähren, es sei denn, daß sich die Eltern nachgewiesenermaßen in so schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, daß sie nicht in der Lage sind, den vollen Aufwand zu bestreiten. Erhält ein im Vorbereitungsdienst befindlicher Beamter Unterkunft und Verpflegung bei anderen Angehörigen (z. B. im Haushalt eines Bruders, Schwagers usw.), so ist zu berücksichtigen, daß letztere nicht verpflichtet sind, seinen vollen Unterhalt zu bestreiten; andererseits ist aber zu erwägen, daß er sich doch wohl in allen Fällen besser stellt, als ein vollständig auf sich selbst angewiesener Beamter. Dem wird je nach Lage des einzelnen Falles Rechnung getragen, etwa durch Bewilligung eines Unterhaltszuschusses, der den wirtschaftlichen Verhältnissen sowohl des im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten als auch seiner Angehörigen angepaßt wird. In beiden Fällen soll die Höhe des Unterhaltszuschusses in der Regel die vollen Sätze nicht erreichen.

5. Den Beamten, die nicht ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Vorbereitung beschäftigt werden, sondern im Interesse der Verwaltung bereits eine volle Arbeitskraft ausfüllen, namentlich wenn sie kraft besonderen Auftrags zur Stellvertretung, Aushilfe oder Erledigung besonderer Dienstgeschäfte usw. verwendet werden, können im allgemeinen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die vollen unter Ziffer 1 a bis c angegebenen Beträge als Vergütung gewährt werden.

6. Nach Ziffer 2 vorletzter Satz soll der Unterhaltszuschuß nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Landesdienst bewilligt werden. Er darf jedoch, sofern die maßgebenden Vorbedingungen unvermindert erfüllt sind,

a. während des vorgesehenen regelmäßigen Erholungsurlaubs und während eines etwa unter Sonderumständen gewährten außergewöhnlichen Urlaubs von höchstens gleicher Dauer,

b. für die Zeit zwischen der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst und einer danach abzulegenden Prüfung, sofern die Prüfung zum ersten zulässigen Termin nach der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst abgelegt wird,

c. für die Zeit, in der nach ungünstigem Ausfall der Prüfung die Ausbildung zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fortgesetzt wird.

d. in Krankheitsfällen bis äußerstens 26 Wochen ungekürzt weiter gezahlt werden. Hierüber hinaus darf die Zahlung nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums in ganz besonders gestalteten Notfällen erfolgen.

6a. Der Unterhaltszuschuß kann auch für die Zeit gewährt werden, in welcher der Anwärter nicht bei einer Landesbehörde, sondern an anderer Stelle (z. B. Reichsbehörde, Gemeinde, Rechtsanwalt usw.) eine praktische Tätigkeit ausübt. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß diese praktische Tätigkeit in den Ausbildungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist und in die eigentliche Ausbildungszeit fällt, für die nach den sonstigen Bestimmungen an sich ein Unterhaltszuschuß gewährt werden kann, sowie daß nicht schon von der beschäftigenden Stelle selbst ein Unterhaltszuschuß gezahlt wird.

7. Wenn auch der Unterhaltszuschuß für eine dreijährige Ausbildung vorgesehen ist, so kann, wenn kürzere Ausbildungszeiten verlangt werden, doch nur mit der Bewilligung der für das erste Ausbildungsjahr vorgesehenen Sätze oder eines Teils derselben begonnen werden.

8. Sofern der Ausbildungsgang nicht nur bei einer Landesbehörde, sondern auch anderwärts (z. B. bei einer Reichsbehörde) abgeleistet wird, ist der Unterhaltszuschuß während der Beschäftigung bei der Landesbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtausbildungszeit zu bewilligen; es kann also, wenn nur das dritte Ausbildungsjahr bei einer Landesbehörde abgeleistet wird, ein Unterhaltszuschuß bis zur Höhe des für das dritte Jahr vorgesehenen Betrags gewährt werden.

9. Die Vorschrift des § 7 der Verordnung vom 26. Juli 1921 (GBl. 236) findet auch auf die Vorbereitungszeit sinngemäß Anwendung. Danach kann beispielsweise ein Referendar, bei dem die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 der genannten Verordnung vorliegen, wenn er ein Jahr Kriegsdienst geleistet hat, im ersten Jahr 55 statt 50 v. H. der unter 1 Ziffer 1 a bis c genannten Bezüge erhalten und, wenn er zwei oder mehr Kriegsjahre hinter sich hat, gleich den Höchstatz von 60 v. H.

10. Zu den Zivilanwärtern rechnen auch die Inhaber des Anstellungsscheins, die ehemaligen Kapitulanten, welche anstelle des Zivilversorgungsscheins die Geldentschädigung gewählt haben, sowie die Offiziere (Deckoffiziere) a. D. In den seltenen Fällen, in denen die Offiziere a. D. usw. ge-

währte Pensions- oder Übergangsgebührris geringer ist, als der einem Beamten gegebenenfalls zu bewilligende volle Unterhaltszuschuß, kann ihnen der Unterschiedsbetrag als Unterhaltszuschuß zugestanden werden. Aktive Offiziere kommen für die Gewährung des Unterhaltszuschusses nicht in Betracht, weil sie während der Vorbereitungszeit in einer Beamtenstelle „mit Gebührenissen“ zu beurlauben sind.

10 a. Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind hinsichtlich der Bezüge in der Vorbereitungszeit wie Militäranwärter zu behandeln.

11. Zivilanwärter, die vor Beginn und nach Beendigung ihrer eigentlichen Ausbildungszeit als Hilfsarbeiter auf Privatdienstvertrag beschäftigt werden, sind nach den Tarifbestimmungen für die Angestellten der badischen Staatsverwaltung abzufinden.

II. Militäranwärter.

1. Die Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins) können im Falle des Bedürfnisses während der Dauer ihrer informativischen Beschäftigung bei einer Zivilbehörde einen widerruflichen Unterhaltszuschuß bis zu der für Zivilanwärter im dritten Vorbereitungsjahr zulässigen Höhe (vgl. I Ziffer 1 a bis c) erhalten.

2. Dieser Zuschuß darf in der Regel nur während der ersten informativischen Beschäftigung gewährt werden, während einer weiteren nur dann, wenn der Militäranwärter nachweislich ohne sein Verschulden bei der Zivilbehörde, bei welcher die erste informativische Beschäftigung stattgefunden hat, nicht sogleich zur Probendienstleistung einberufen oder angestellt worden ist.

3. Die Bezüge der vor und nach der Ableistung einer informativischen Beschäftigung als Hilfsarbeiter auf Privatdienstvertrag tätigen Militäranwärter regeln sich nach den Tarifbestimmungen für die Angestellten der badischen Staatsverwaltung.

4. Falls Militäranwärter die in § 4 des Kapitulantenentschädigungsgesetzes vom 13. September 1919 (RöBl. 1659) vorgesehenen Beträge erhalten, sind die nach den vorstehenden Bestimmungen etwa zu gewährenden Unterhaltszuschüsse bis zu der in § 13 Absatz 2 a. a. O. angegebenen Zeit in Höhe der nach dem Kapitulantenentschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge zu kürzen. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen die nach dem Kapitulantenentschädigungsgesetz zuständigen Beträge nach Maßgabe des § 11 Ziffer 2 a. a. O.

In gleicher Weise ist bei den Militäranwärtern zu verfahren, die aufgrund der Bestimmungen des Wehrmächtsversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 (RöBl. 993) Übergangsgebührris erhalten, vergleiche § 23 und § 25 des Gesetzes.

5. Im übrigen gelten die unter I angegebenen Grundsätze und Voraussetzungen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die Zivil- und Militäranwärter können neben den unter Abschnitt I und II genannten Bezügen die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlages, den vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen erhalten. Der örtliche Sonderzuschlag berechnet sich jedoch für die Anwärter aus dem vollen Kinderzuschlag und aus den Hunderttellen des Grundgehalts und des Ortszuschlages.

2. Die widerruflichen Unterhaltszuschüsse werden halbmönatlich nachträglich gezahlt; sie können auch tagweise — nach der wirklichen Zahl der Tage — berechnet und gezahlt werden; bei Tagesvergütungen sind die Pfenningbeträge auf volle Mark aufzurunden. Die Zuschüsse sind für den einzelnen Empfänger stets in einem Betrag anzuweisen, nicht etwa getrennt nach Grundvergütung, Ortszuschlag und Teuerungszuschlägen. Die aus dem Übertritt in das 2. oder 3. Vorbereitungsjahr sich ergebende Erhöhung der Zuschüsse kann vom 1. des Monats an angewiesen werden, in dem der Übertritt in das neue Ausbildungsjahr erfolgt.

3. Die durch die Gewährung der widerruflichen Unterhaltszuschüsse entstehenden Ausgaben sind bis auf weiteres als „widerrufliche Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst“ unter einem besonderen Abschnitt zu verrechnen, soweit sie nicht unter „Stellvertretung und Dienstaushilfe“ zu buchen sind.

B.

Dienstbezüge der Beamten während der Probendienstzeit.

1. Personen, die vor ihrer endgültigen Übernahme in eine planmäßige oder außerplanmäßige Stelle des Landesdienstes eine Probendienstzeit abzuleisten haben, erhalten während dieser Zeit

als Zivilanwärter ohne Fachausbildung:

a. 75 v. H. des Anfangsgrundgehalts derjenigen Befoldungsgruppe, in welcher sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn bei der Beschäftigungsbehörde zuerst planmäßig angestellt werden,

b. 80 v. H. aus dem zu diesem Anfangsgrundgehalt gehörigen Ortszuschlag,

c. den Teuerungszuschlag zu den nach a und b sich ergebenden Beträgen nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen,

d. die vollen Kinderzuschläge mit Einschluß des Teuerungszuschlages, den vollen Frauenzuschlag sowie den örtlichen Sonderzuschlag nach den für die planmäßigen Beamten geltenden Bestimmungen; der

örtliche Sonderzuschlag berechnet sich aus dem vollen Kinderzuschlag und aus den Hundertfägen des Grundgehalts und des Ortszuschlags;

als Zivilanwärter mit Fachausbildung, als Militäranwärter oder als verabschiedeter Offizier oder Deckoffizier:

e. 85 v. H. des Anfangsgrundgehalts und des Ortszuschlags wie unter a und b, dazu den Teuerungszuschlag, Kinderzuschlag, Frauenzuschlag und örtlichen Sonderzuschlag wie unter c und d.

2. Wer als Zivilanwärter und wer als Militäranwärter zu gelten hat, bestimmt sich nach den Vorschriften in Abschnitt A. Als Zivilanwärter mit Fachausbildung gelten diejenigen Beamten, die aufgrund ihrer vor dem Eintritt bei der Verwaltung liegenden Vor- und Ausbildung sogleich eine volle Arbeitskraft darstellen und lediglich wegen der Bestimmung in § 13 der Verordnung vom 26. Juli 1921 (GBl. 236) nicht zu außerplanmäßigen Beamten ernannt werden können.

3. Bei unständiger Verwendung wird eine den Bezügen unter Ziffer 1 entsprechende Tagesvergütung gewährt; dabei sind die Pfennigbeträge auf volle Mark aufzurunden.

4. Nicht voll ausgebildete Schreibgehilfinnen erhalten während der Ausbildung statt 75 v. H. nur 55 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe III, 55 v. H. des Ortszuschlags und die entsprechenden Teuerungszuschläge.

5. Die Schreibgehilfinnen, die vor 1. April 1920 eingetreten sind, werden von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt; für ihre Abfindung ist nach wie vor die Anlage 2 zur Besoldungsordnung maßgebend.

C.

Schlussbestimmungen.

1. Die Bestimmungen unter A und B treten mit Wirkung vom 1. August 1921 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen und Vergütungen an Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst und während der Probedienstzeit vom 16. Februar 1921 aufgehoben.

2. Der Berechnung der Unterhaltszuschüsse sind bis auf weiteres der Anfangsgrundgehalt, die Kinderzuschläge und die Teuerungszuschläge — vergl. oben A I Ziffer 1 a bis c, II Ziffer 1, III Ziffer 1 und B Ziffer 1 a bis d und 4 — zu Grunde zu legen, wie sie für die planmäßigen Beamten bewilligt sind.

3. Soweit die seit 1. August 1921 oder 1. Oktober 1921 nach den bisherigen Bestimmungen gezahlten Beträge die neuen Sätze überschreiten, wird von der Wiedereinzahlung des Unterschieds abgesehen.

Nr. A 9423. Angestelltenversicherung.

Mit Wirkung vom 1. März 1923 an ist die Versicherungspflichtgrenze zur Angestelltenversicherung auf 7 200 000 M jährlichen Arbeitsverdienst erhöht worden; vergl. Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 17. März 1923 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 192). Bei Überschreiten dieser Verdienstgrenze besteht die Versicherungspflicht fort bis zum ersten Tag des vierten Monats; wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Änderung an nach den neuen Vorschriften.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 7671. Ausscheidung von Druckschriften.

Bevor Druckschriften, die zur Ausscheidung vorgesehen sind, zum Einstampfen abgegeben werden, ist der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe ein Verzeichnis dieser Schriften mit der Anfrage mitzuteilen, ob die Einsendung an die Landesbibliothek gewünscht wird.

Wird die Frage bejaht, so sind die betreffenden Druckschriften an die Landesbibliothek einzusenden.

Karlsruhe, den 26. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 17621. Das Deutsche Turnfest in München.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen, die Volksschulrektorate und Kreis- schulämter.

Vom 14. bis 21. Juli d. J. findet in München das erste Deutsche Turnfest nach dem Kriege statt. Einer Bitte des X. Deutschen Turnkreises entsprechend ermächtige ich die Schulbehörden und Leiter der unterstellten Schulen, Lehrern und Lehrerinnen, die sich an diesem Turnfest beteiligen wollen, den nötigen Urlaub zu erteilen, insoweit eine Vertretung im Unterricht möglich ist.

Karlsruhe, den 12. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. III^a
B. Gen. V^o

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. B 18471. Weimarer Reichsverfassung.

Sämtliche dem Ministerium unterstellten Schulbehörden und Lehrer werden auf die im Verlag von J. C. B. Mohr in Tübingen erschienene grundlegende Abhandlung: Drei

Leitgedanken der Weimarer Reichsverfassung von Universitätsprofessor Dr. Gerhard Anschütz, derzeit Rektor der Universität Heidelberg, besonders hingewiesen. (Grundpreis 1 M.)

Die Direktionen der Höheren Lehranstalten werden veranlaßt, die Abhandlung für die Anstaltsbüchereien aus Bibliotheksmitteln zu beschaffen.

Karlsruhe, den 9. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IV^a
B. Gen. III

Dr. Hellpach.

Nr. B 47139. Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

An die Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. November 1922 im Amtsblatt Nr. 52 Seite 573 weise ich auf den in der Beck'schen Verlagsbuchhandlung in München erschienenen Kommentar für das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 von Stadtrechtsrat Dr. Franz Fichtl in Karlsruhe hin. Da die Lehrer mit den Fragen der Jugendfürsorge öfters in Berührung kommen, empfiehlt es sich, ein Exemplar dieser Schrift für die Lehrerbibliothek anzuschaffen.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IV^a
B. Gen. III

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 12652. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Die Ortsschulbehörden und Lehrer der Volksschulen werden auf die Bekanntmachung vom 11. April 1914 — Schulverordnungsblatt 1914 Nr. 11 Seite 79 — verwiesen, wonach Verzeichnisse der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder nach dem Stand vom 1. Mai aufzustellen, Beratungen über die auf dem Gebiet der Kinderarbeit während des abgelaufenen Schuljahres gemachten Wahrnehmungen abzuhalten und Abschriften der Verzeichnisse und Berichte über die Ergebnisse der Beratungen auf 15. Mai den Kreis Schulämtern bzw. in den früheren Städteordnungsstädten den Volksschulrektoraten vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 31. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. XI^b

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 10084. Große Deutsche Kunstausstellung.

In den Monaten Mai bis Oktober d. J. findet in der hiesigen städtischen Ausstellungshalle die „Große Deutsche

Kunstausstellung für freie und angewandte Kunst Karlsruhe 1923“ unter dem Ehrenpräsidium des Herrn Reichspräsidenten statt. Die Ausstellung verdient im Hinblick auf ihre kulturelle und nationale Bedeutung jede Förderung. Um die Werbemöglichkeiten für das Unternehmen weitgehendst auszunützen, ermächtige ich, dem Ansuchen der Ausstellungsleitung entsprechend, die unterstellten Behörden und Schulen, die ihnen vom Werbeausschuß zugehenden Plakate über die Ausstellung in geeigneten, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen der Anstaltsgebäude aufzuhängen.

Karlsruhe, den 21. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

Nr. B 19604. Zeichenlehrerprüfung für 1923.

Die diesjährige Prüfung für das Amt als Zeichenlehrer und Zeichenlehrerin an Höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. VI Seite 43 bis 45) wird am

Mittwoch, den 13. Juni, vormittags 8 Uhr in den Diensträumen des Ministeriums, Schloßplatz 14/18, ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben nach den §§ 2, 3 und 6 der bezeichneten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 29. Mai d. J. beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 23. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

B. Gen. V^a

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. A 6891. Bezahlung der Umzugskostenrechnungen.

Von Seiten der Möbelspediteure ist schon mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß ihre Forderungen für ausgeführte Umzüge verspätet zur Auszahlung gelangen. Diese Forderungen enthalten großenteils Barauslagen, zu deren Bestreitung in der Regel hochverzinsliche Bankgelder in Anspruch genommen werden müssen. Es entspricht daher der Billigkeit, daß die Spediteure so rasch wie möglich in den Besitz ihrer Guthaben gelangen. Vor Ausführung des Umzugs haben deshalb versetzte Beamte, die die Kosten desselben aus eigenen Mitteln nicht vorzulegen im Stande sind, sich unter Angabe des Umfangs des benötigten Laderaums und der ungefähren Höhe der Kosten des Umzugs Zugkostenvorschüsse zu erwirken, aus denen den Spediteuren Abschlagszahlungen bis zu 80 v. H. ihrer

Forderungen alsbald zu leisten sind. Nach Beendigung des Umzugs sollen die Umzugskostenberechnungen alsbald vorgelegt werden. Sofern die Berechnung wegen Fehlens begründender Belege über gehabte Auslagen nicht sofort abgeschlossen werden kann, ist die Abrechnung des Speditors mit den zur Prüfung erforderlichen Angaben, auch der Umzugstage, einstweilen allein vorzulegen; die weiteren Anforderungen für Aufwendungen sachlicher und persönlicher Art können nachträglich eingereicht werden.

Karlsruhe, den 19. April 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 9168. Prüfung der Blindenlehrer.

Die Prüfung für Blindenlehrer haben bestanden:

Ehlert, Margarete, von Freiburg,

Haas, Robert, von Karlsruhe,

Liebig, Friedrich, von Neckarelz.

Karlsruhe, den 29. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

B. Gen. V^a

Nr. C 8118. Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen des Ausbildungskurses für Haushaltungslehrerinnen am 26. und 27. Februar 1923 in Karlsruhe.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben folgende Haushaltungslehrerinnen bestanden:

Amberg, Agnes, von Schaffhausen (Schweiz),

Armbruster, Auguste, von Wolfach,

Beer, Rosa, von Durlach,

Bosch, Maria, von Bretten,

Erb, Paula, von Wilferdingen,

Espe, Ella, von Karlsruhe,

Gneiting, Elise, von Heidenheim a. d. Brenz (Württh.),

Göhrling, Anna, Hochhausen a. L.,

Grauser, Stephanie, von Billingen,

Gutfleisch, Barbara, von Altenbach b. Heidelberg,

Hartmann, Elisabeth, von Basel,

Hoffmann, Berta, von Odenheim,

Hornung, Katharina, von Bräunlingen,

Hübler, Josephine, von Hüfingen,

Junghanns, Isabella, von Oppenau,

Kornmaier Frau, Pauline, geb. Kinzle, von Gengenbach,

Kremm, Ida, von Blausingen,

Lauer, Anna, von Rappenu,

Lepold, Wilhelmine, von Greffern,

Lindacker, Amalie, von Karlsruhe,

Moser, Elisabeth, von Sigmaringen,

Oberst, Paula, von Karlsruhe,

Promberger, Kreszentia, von Steingaden (Oberbayern),

Rothmund, Elisabeth, von Tauberbischofsheim,

Schiff, Berta, von Philippsburg,

Schober, Anna, von Heiligenberg,

Schrickel, Emilie, von Steinbach, Amt Bühl,

Spielmann, Julie, von Eberbach,

Thumultka, Emilie, von Ettlingen,

Tschertter, Luise, von Schopfheim,

Weßbecher, Anna, von Muggensturm,

Winter, Anna, von Stockach,

Zwilling, Auguste, von Sattelbach.

Karlsruhe, den 5. März 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

B. Gen. V^a

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Oberrechnungsrat Edmund Neumann beim Min. d. K. u. U. zum Oberrechnungsrat beim Rechnungshof. — Den planm. a. o. Prof. Dr. Heinrich Hoeniger in der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Univ. Freiburg mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. ord. Prof. in der genannten Fakultät. — Den a. o. Prof. der Chemie an der Univ. Heidelberg Dr. Friedrich Krafft zum ord. Honorarprof. — Den Privatdoz. Dr. Ernst Ansel mit Wirkung vom 1. April 1923 an zum a. o. Prof. für angewandte Mathematik an der Univ. Freiburg. — Den Privatdoz. Dr. Stefan Goldschmidt an der Univ. Würzburg mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. a. o. Prof. der Chemie an der Techn. Hochsch. Karlsruhe. — Laborant Martin Merz bei der psychiatr. und Nervenkl. der Univ. Freiburg zum Oberlaboranten daselbst. — Gewerbelehrfand. Dipl. Ing. Dr. Alexander Hirn an der Gewerbeschule Mannheim zum Gewerbelehrer daselbst.

Zu Oberl. die Optl.: Josef Elsäßer in Freiburg — Eduard Krug in St. Blasien.

Zu Optl.: Utl. Theodor Nigeltinger in Wittental. Utl. Gustav Böhle in Brühl — Wilhelm Frey in Schönau, A. Heidelberg — Utl. Erna Freitag in Schopfheim — Utl. Auguste Hofbauer in Reichenbach, A. Ettlingen — Hflsl. Peter Karl Krämer in Ladenburg — Utl. Leo Marggraf in Langenhart, A. Messkirch — Utl. Rosa Schaefer in Schutterwald — Utl. Ludwig Stadelhofer in Langenrain — Oskar Staudt in Hundsbach, A. Bühl — Georg Stengel in Neuenweg — Alfred Strampfer in Malsch, A. Wiesloch — Hflsl. Erwin Sturm in Pfaffenberg.

Verflichen:

Dem hauptamtl. Doz. an der Handelshochsch. Mannheim Dr. Walter Tüdemann die Amtsbezeichnung ord. Prof. an der Handelshochschule Mannheim.

Planmäßig angestellt:

Der außerplanm. Amtsgeh. Karl Anton Eckert an der Universitätsbibl. Freiburg.

Versetzt:

Prof. Dr. Karl Büchler am Realgymn. mit Oberrealsch. in Bellingen an die Realsch. in Pforzheim — Prof. Franz Xaver Held am Gymnasium in Bruchsal an jenes in Karlsruhe — Prof. Robert Träger vom Gymn. in Karlsruhe an das Gymn. Heidelberg — Reall. Konrad Graf, bisher an der Bürgererschule in Gengenbach an die Aufbaurealschule daselbst — Handelsl. Dr. Ludwig Baur von der Handelsschule in Pforzheim an jene in Karlsruhe — Handelsl. Friedrich Dreßler in Lörrach, nach Bruchsal — Oberl. Adolf Booz in Wallstadt als Hptl. nach Windschlag — Hptl. Franz Miltenberger in Lembach nach Merdingen.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Handelsl. Karl Haefele an der Handelsschule in Lörrach an jene in Bruchsal — Die Ernennung der Utlin. Marie Zandt zur Hptlin. in Schopfheim.

Zurückgesetzt:

Verwaltungssekr. Friedrich Kirchner bei der Univ. Freiburg auf Ansuchen — Hptlin. Elisabeth Behringer an der Mädchenbürgerschule in Lörrach, auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsprakt. Dr. Friedrich Hörner, zuletzt beurlaubt — Gewerbelehrerand. Hermann Zurell an der Gewerbeschule in Durlach. — Die Taubstummenlehrerand. Theodora Deeken an der Taubstummenanstalt in Gerlachshausen — Utlin. Elisabeth Blaz zuletzt in Freiburg unter Vorbehalt späterer Wiederverwendung — Utlin. Hilde Oswald in Böhrenbach — Utlin. Frida Reichert, ver-

ehelichte Konrad in Freiburg — Hptlin. Helene Wagner in Schmieheim.

IV. Erledigte Stellen.

Je eine Professorenstelle am Gymnasium in Karlsruhe und am Realgymnasium mit Oberrealschule in Bellingen.

V. Stellenausschreiben.

An der gewerblichen Fortbildungsschule in Ostringen eine hauptamtliche Fortbildungsschullehrerstelle für gewerblichen Unterricht. Befähigung für gewerblichen und allgemeinen Fortbildungsunterricht ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen:

1. allgemein: Zwei planmäßige Amtsstellen für Hauptlehrer an der Volksschule in Heidelberg. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

2. für Lehrer kath. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Bruchsal, Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu. — Haslach i. N., A. Wolfach — Lembach — Ottenau — Wallstadt, die Stelle des 1. Lehrers ist zu besetzen.

3. für Lehrer evang. Bekenntnisses: je eine Hptl.-Stelle in Leimen — Heidelberg. Besetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Stelle eines kath. Hauptlehrers in Leimen (Amtsbl. 1923 Seite 42).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Hptl. Josef Huber in Sulzbach, A. Ettlingen, am 2. März 1923 — Hptlin. Luise Meyer in Breisach am 18. März 1923.